



# Versicherungsrechts-NEWS

## Nr. 5/2022

### **Versicherungsrechts-NEWS** des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht  
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

#### **Inhalt**

1. Nur teilweise Betriebsunterbrechung bei Ausfall des versicherten Arztes einer Gemeinschaftspraxis (OGH vom 16.2.2022, 7 Ob 9/22g) .....2
2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick .....4  
Zur Auslegung des Begriffs „Gebäude“ (OGH vom 16.2.2022, 7 Ob 191/21w) .....4  
Feststellung des Invaliditätsgrades ist Tatfrage (OGH vom 16.2.2022, 7 Ob 17/22h) .....4  
Zum Schadenereignis als Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 16.2.2022, 7 Ob 138/21a) .....4

Redaktionsschluss: 30.4.2022



## 1. Nur teilweise Betriebsunterbrechung bei Ausfall des versicherten Arztes einer Gemeinschaftspraxis (OGH vom 16.2.2022, 7 Ob 9/22g)

Ein Facharzt für Innere Medizin schloss mit der beklagten Versicherung 2003 einen Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag mit einer Versicherungssumme von 150.000 EUR. Als versichert gelten „während der Dauer der Ordinationsunterbrechung nicht erwirtschaftete Betriebserträge abzüglich der im Unterbrechungszeitraum nicht anfallenden Kosten, maximal 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme je Tag“.

Seit 2015 ist der Facharzt mit einem weiteren Hämatonkologen und einer Allgemeinmedizinerin in einer Gemeinschaftspraxis in Deutschland tätig, die in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht (GbR) geführt wird. Der Kläger ist laut Gesellschaftsvertrag zu 40 % am leistungsunabhängigen Gewinn beteiligt, wobei er auch leistungsbezogene Zulagen erhält. Bei krankheitsbedingtem oder urlaubsbedingtem Ausfall gibt es keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Zeitraum, da die Abrechnungen mit den Krankenkassen erst etwa ein halbes Jahr später stattfinden. Ein verminderter Umsatz geht auch zu Lasten der Kollegen.

Nach einem Haushaltsunfall begehrte er die Zahlung von € 12.400 für eine 6wöchige vollständige Arbeitsunfähigkeit. Da der tatsächliche Deckungsbeitrag den maximalen Wert von 1/360 der Versicherungssumme pro Tag übersteige, stünden ihm als Ersatzleistung 42/360 der vereinbarten Versicherungssumme von 150.000 EUR abzüglich der von der Beklagten bereits gezahlten Versicherungsleistung von 5.100 EUR zu. Der von der Beklagten ermittelte Deckungsbeitrag sei unrichtig, weil seine Patienten während der Arbeitsunfähigkeit nicht von seinen Kollegen übernommen worden seien und weil das Jahr 2018 aufgrund des Urlaubs im September 2018 als Vergleichsmaßstab nicht repräsentativ sei.

Der Versicherer wendete ein, der versicherte Betrieb sei der die Gemeinschaftspraxis, die während der Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht geschlossen gewesen, sondern von seinen Kollegen und Mitarbeitern weitergeführt worden sei. Der in dieser Zeit erwirtschaftete Deckungsbeitrag komme laut Gesellschaftsvertrag zu 40 % dem Kläger zu, unabhängig von der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung. Jeder der drei Betreiber der Gemeinschaftspraxis nehme anteilig an den Einnahmen der Kollegen teil. Da keine vollständige, sondern nur eine teilweise Betriebsunterbrechung vorliege, komme die Taxregelung nicht zur Anwendung.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Es folgte der Argumentation des Versicherers, dass mangels 100%iger Betriebsunterbrechung die Taxregelung nicht zur Anwendung komme. Der Versicherungsnehmer stütze sich jedoch nur auf diese.

Das Berufungsgericht hob das erstinstanzliche Urteil auf. Es sei im fortgesetzten Verfahren die Frage zu klären, ob die Gemeinschaftspraxis lediglich als bloße Innengemeinschaft, ohne gemeinschaftliches Auftreten nach außen geführt werde. Dann sei nur auf die Betriebserträge des Klägers alleine abzustellen und käme die Taxregelung zur Anwendung.

Der OGH gab dem Rekurs des Versicherers nicht Folge.



Er ging aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen davon aus, dass der versicherte Betrieb, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags gegründete und hier eine wirtschaftliche Einheit bildende in Form einer GbR geführte Gemeinschaftspraxis ist und die Versicherung sich auf den Unterbrechungsschaden des Klägers bezieht. Ist das Versicherungsobjekt jedoch der Betrieb, komme es nicht darauf an, welche rechtliche Gestaltung die Parteien des Gesellschaftsvertrags für die GbR wählten bzw. ob die GbR als Außengesellschaft nach außen auftrete oder nicht.

Strittig sei, ob eine gänzliche oder nur teilweise Betriebsunterbrechung vorlag. Das Vorbringen des Klägers, seine Patienten seien nicht von den Kollegen übernommen worden, deute auf eine vollständige Betriebsunterbrechung hin. Der Versicherer gehe jedoch mit dem Standpunkt, die Gemeinschaftspraxis sei nicht geschlossen, sondern von den Kollegen fortgeführt worden, von einer teilweisen Betriebsunterbrechung aus.

Weiters führte der OGH aus:

*Eine gänzliche Unterbrechung des versicherten Betriebs liegt dann vor, wenn der gesamte Betrieb des Versicherungsnehmers unterbrochen ist, das heißt ein vollständiger Stillstand der Betriebsabläufe eingetreten ist. Eine teilweise Betriebsunterbrechung besteht dann, wenn der Betrieb oder Betriebsteile des Versicherungsnehmers nur noch eingeschränkt fortgesetzt werden können. Mit der teilweisen Unterbrechung ist nichts anderes gemeint als eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit. Eine teilweise Betriebsunterbrechung liegt schon dann vor, wenn der Betrieb nicht in der vorherigen Weise fortgesetzt werden kann. (...)*

*Durch die Arbeitsunfähigkeit des Klägers als Versicherter trat eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinschaftspraxis ein, es lag damit aber eine bloß teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebs vor. Da somit ein bloßer Teilschaden gegeben war, richtet sich der Ersatzbetrag mangels entsprechender Vereinbarung nach dem - aufgrund der versicherten Arbeitsunfähigkeit des Klägers - tatsächlich nicht erwirtschafteten - auf ihn entfallenden - Deckungsbeitrag.*

Entgegen der Ansicht des Erstgerichts könne jedoch die Klage deshalb nicht abgewiesen werden, der Kläger habe ausreichend vorgebracht, dass der vom Versicherer errechnete Deckungsbeitragentgang falsch sei, zudem hatte er einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Darlegung seines Schadens gestellt. Das Erstgericht habe daher im fortgesetzten Verfahren die Höhe des Unterbrechungsschadens festzustellen.

Fazit:

Der OGH kommt letztlich zum selben Verfahrensergebnis, wenn auch mit anderer Begründung als das Berufungsgericht. Aus Sicht eines Versicherungsmaklers stellt sich die Frage, ob der Versicherungsbedarf des Kunden seit Abschluss 2003 sich nicht spätestens mit der Gründung der Gemeinschaftspraxis 2015 geändert hat und Anpassungsbedarf gegeben gewesen wäre.



## 2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

### Zur Auslegung des Begriffs „Gebäude“ (OGH vom 16.2.2022, 7 Ob 191/21w)

Der Begriff „Gebäude“ laut den Gruppierungserläuterungen F 639 umfasst gemäß deren Punkt A nicht nur Gebäude im engeren Sinn, sondern auch die dort genannten Bauwerke, wobei der letztgenannte Begriff sehr weit gefasst ist. So sind etwa auch „bauliche Einfriedungen aller Art“ (Punkt A.1.2.5.) und „Verbindungsbrücken und Rampen, die konstruktiv als Teile von Gebäuden im engeren Sinn zu gelten haben“ (Punkt A.1.2.1.), als Bauwerke im Sinn der Bedingungen zu werten.

Aber auch unter Zugrundelegung des sehr weitgefassten Bauwerksbegriffs sind Schäden an Zufahrten und am freien Gelände (mit Stützmauer, Böschung) nach dem klaren Wortlaut der Versicherungsbedingungen gerade nicht gedeckt, was auch einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer klar sein muss.

Dass die Tennen- oder die Stallzufahrt im konkreten Fall als konstruktiv mit einem Gebäude verbundene Brücke oder Rampe ausgestaltet war, hat der Kläger im Verfahren erster Instanz nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus dem allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs „Zufahrt“.

### Feststellung des Invaliditätsgrades ist Tatfrage (OGH vom 16.2.2022, 7 Ob 17/22h)

Die Feststellung des Invaliditätsgrads (Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Funktionsfähigkeit nach medizinischen Gesichtspunkten) stellt eine Tatfrage dar, die im Revisionsverfahren nicht überprüft werden kann. Wird die Bewertung der Ergebnisse des Sachverständigengutachtens durch die Vorinstanzen von einer Streitpartei bemängelt, hat sie einen Verstoß des Sachverständigen gegen zwingende Denkgesetze darzulegen.

Bei der Beweisaufnahme durch Sachverständige ist es deren Aufgabe, aufgrund ihrer einschlägigen Fachkenntnisse jene Methode auszuwählen, die sich zur Klärung der nach dem Gerichtsauftrag jeweils maßgebenden strittigen Tatfragen am besten eignet.

### Zum Schadenereignis als Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 16.2.2022, 7 Ob 138/21a)

Nach Art 2.1 ARB gilt als Versicherungsfall nicht der Verstoß, sondern der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses. Der Versicherungsfall ist regelmäßig jenes Ereignis, das den Anspruch begründet hat. Der Unterschied zum Verstoß besteht darin, dass Verstoß das Kausalereignis, also das haftungsrelevante Verhalten des Versicherungsnehmers, das den Schaden verursacht hat, ist, Schadenereignis dagegen der „äußere Vorgang“, der die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Schadenereignis ist das Folgeereignis, das mit dem Eintritt des realen Verletzungszustands gleichgesetzt wird, also das äußere Ereignis, das den Personen- oder Sachschaden unmittelbar ausgelöst hat. Der Eintritt des dem Anspruch zugrundeliegenden



Schadenereignisses und damit der Versicherungsfall richten sich ebenso wie die Beurteilung der Deckungspflicht nach dem vom Kläger geltend zu machenden Anspruch, womit insofern ebenfalls eine Frage des Einzelfalls vorliegt.

(Hier: Schadenersatzklage wegen Vorwurfs der Diskriminierung - Gegner hat Antrag auf Zustimmung des Behindertenausschusses zur nachträglichen Kündigung des Versicherungsnehmers gestellt, dies stellt das (nachvertraglich eingetretene) Schadenereignis dar. Ein Zusammenhang mit der vorher ausgesprochenen Entlassung und der Erkrankung des Versicherungsnehmers wurde nach den Feststellungen nicht im Haftungsprozess behauptet.)



Die



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des  
Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien  
[schlichtungsstelle@ivo.or.at](mailto:schlichtungsstelle@ivo.or.at)

**Impressum:**

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

**Offenlegung**

Grafik: © Tetra Images / Corbis